

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/11/12 10b672/80, 10b217/10h

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.11.1980

Norm

ABGB §476 Z10 ABGB §476 Z11

Rechtssatz

Während die im § 476 Z 10 ABGB genannte Dienstbarkeit das Bauen und Pflanzen auf dem dienenden Grundstück nur insoferne verbietet, als dadurch aus den ungeöffneten Fenstern des untersten Stockwerkes des auf dem herrschenden Grundstück befindlichen Hauses der Anblick des Himmels geschmälert wird, ist das Aussichtsrecht inhaltlich weitergehend: Auf dem dienenden Grundstück darf nichts unternommen werden, wodurch den Fenstern eines Wohnraumes des berechtigten Gebäudes oder einem davor liegenden Balkon (einer Terrasse) die freie Aussicht ganz oder teilweise entzogen würde.

Entscheidungstexte

1 Ob 672/80
Entscheidungstext OGH 12.11.1980 1 Ob 672/80
EvBl 1981/83 S 268 = NZ 1982,69 = SZ 53/149

1 Ob 217/10h
Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 217/10h
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0011570

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$